Verwertungsbedingungen

Inhalt

1 Inhalt des Verwertungsvertrags ... 1
2 Betroffene Werke ... 1
3 Zugelassene Rechteinhaber ... 1
4 Übertragung von Rechten ... 1
Obligatorische Kollektivverwertung ... 1
Freiwillige Kollektivverwertung ... 2
Erweiterte Kollektivlizenzen ... 2
5 Verwertung durch ProLitteris ... 3
6 Verwertung im Ausland ... 3
7 Ausnahmeerklärungen ... 3
8 Verteilung ... 3
9 Abrechnungen ... 4
10 Steuern, Mehrwertsteuer ... 4
11 Gewährleistung und Haftung ... 4
12 Portal, Daten und Kommunikation ... 4
13 Datenschutz ... 4
14 Mitgliedschaft ... 5
15 Beschwerden ... 5
16 Dauer des Verwertungsvertrags ... 5
17 Erben, gemeinsamer Vertreter ... 5
18 Änderung der Verwertungsbedingungen ... 6

1 Inhalt des Verwertungsvertrags

1.1 Die vorliegenden Verwertungsbedingungen[1] («**Verwertungsbedingungen**») sind Bestandteil der Verwertungsverträge zwischen ProLitteris, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an Literatur und Kunst, und den Inhabern und Inhaberinnen von Rechten und Vergütungsansprüchen («**Verwertungsvertrag**»), nämlich den Urhebern, den Verlagen und den Erben eines Urhebers («**Rechteinhaber**»).

1.2 Die weiteren Bestandteile der Verwertungsverträge sind, in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- das Verteilungsreglement;
- die Statuten;
- die in den Verwertungsbedingungen genannten Tarife für Nutzer;
- die Datenschutzerklärung.

1.3 Die Dokumente sind in der jeweils geltenden Fassung auf der Website von ProLitteris einsehbar.[2]

2 Betroffene Werke

2.1 Der Verwertungsvertrag betrifft alle bestehenden und während der Vertragsdauer entstehenden Werke des Rechteinhabers («**Werke** ») im Sinn des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes[3] («**URG**»),

- sofern sie Sprachwerke («**Texte**»)[4] oder Bildwerke («**Bilder**»)[5] sind,
- sofern sie veröffentlicht sind, und
- sofern der Rechteinhaber an ihnen ausschliessliche Rechte oder Vergütungsansprüche hat.

2.2 Der Verwertungsvertrag kommt auf Antrag des Rechteinhabers mit der ausdrücklichen Annahme durch ProLitteris zustande.

3 Zugelassene Rechteinhaber

3.1 Rechteinhaber können einen Verwertungsvertrag schliessen, wenn sie sind

- ein Urheber (natürliche Person, die das Werk schafft: Texturheber oder Bildurheber),
- ein Verlag (natürliche oder juristische Person, die das Werk mit Erlaubnis des Urhebers publiziert), oder
- ein Erbe (natürliche oder juristische Person) eines verstorbenen Urhebers, im Fall mehrerer Erben der gemeinsame Vertreter gemäss Ziffer 17 («**Erbe**»).

3.2 Rechteinhaber müssen ProLitteris Hinweise geben auf Ressourcen und Aktivitäten in der Schweiz oder in Liechtenstein und auf relevante Nutzungen ihrer Werke, für welche ProLitteris Vergütungen einziehen und verteilen kann.

3.3 Miturheber sind selbständig zugelassen. Ein gemeinsamer Verwertungsvertrag mehrerer Personen ist ausgeschlossen.

3.4 ProLitteris kann Rechte in Form der Geschäftsführung ohne Auftrag oder in Form erweiterter Kollektivlizenzen verwerten.

3.5 Für die Auszahlung von Vergütungen wird ein Verwertungsvertrag vorausgesetzt.

4 Übertragung von Rechten

4.1 Der Rechteinhaber überträgt an ProLitteris die nachfolgend genannten Rechte und Vergütungsansprüche («**Rechte**») an Werken gemäss Ziffer 2, verbunden mit dem Auftrag an ProLitteris, die Rechte gemäss Ziffer 5 und Ziffer 6 im eigenen Namen für den Rechteinhaber zu verwerten, unter Vorbehalt von Ausnahmeerklärungen gemäss Ziffer 7.

4.2 Eine Änderung der übertragenen Rechte ist bis 30. September im Portal zu erklären (Ziffer 12) und wird für Nutzungen ab 1. Januar des folgenden Jahres wirksam.

Obligatorische Kollektivverwertung

4.3 Erfasst sind, soweit eine vertragliche Übertragung rechtlich notwendig ist, alle Rechte, die in der Schweiz nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können, insbesondere:

- Weitersenden[6]

[1] Dieses Dokument gilt für alle Geschlechter.

[2] www.prolitteris.ch.

[3] Falls nicht anders bestimmt, gelten das Gebiet und das Recht des Fürstentums Liechtenstein als eingeschlossen, insbesondere die Bestimmungen des dortigen Urheber- und Verwertungsrechtes.

[4] Art. 1 lit. a und insb. Art. 2 Abs. 2 lit. a URG.

[5] Art. 2 Abs. 2 lit. c, d, e, f und g URG (fotografische Werke).

[6] Rechte für das zeitgleiche und unveränderte Weitersenden von in Radio- und Fernsehprogrammen gesendeten Werken in Anwendung von Art. 10 Abs. 2 lit. e und Art. 22 Abs. 1 URG, nach Massgabe der

- Wahrnehmbarmachen[7]
- Leerträgervergütung[8]
- Vermieten und Verleihen[9]
- Nutzungen in Schulen[10]
- Nutzungen in Organisationen[11]
- Nutzungen für Menschen mit Behinderungen[12]
- Archivwerke von Sendeunternehmen[13]
- Zeitversetztes Radio und Fernsehen[14]
- Verwaiste Werke[15]
- Video on demand[16]

4.4 Erfasst sind auch einzelne Nutzungen in diesen Tarifen, welche über die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene obligatorische Kollektivverwertung hinausgehen.[17]

Freiwillige Kollektivverwertung

4.5 Erfasst sind die folgenden Rechte an Textwerken bzw. Bildwerken:

- **Verwertungsbereich Audio** (Sendungen mit Text): Das Recht, einem Sendeunternehmen zu erlauben, Textwerke zu senden und im Internet zugänglich zu machen[18], einschliesslich der notwendigen Vervielfältigungen[19].
- **Verwertungsbereich Art** (Nutzungen von Kunstwerken): Das Recht des Urhebers oder des Erben, einem Nutzer zu erlauben, Kunstwerke (Werke der bildenden Kunst und der Kunstfotografie)[20] zu vervielfältigen und zu verbreiten[21], im Internet zugänglich zu machen[22] und zu senden[23], nach Massgabe des Tarifs Kunst[24] und einschliesslich weiterer Rechte im Ausland (insb. Folgerecht und Ausstellungsrecht), sofern im ausländischen Recht vorgesehen.
- **Verwertungsbereich Internet** (Nutzungen auf Internetplattformen): Das Recht, einem Internetdienst zu erlauben, anderswo veröffentlichte Werke in standardisierten Angeboten im Internet zugänglich zu machen[25], einschliesslich der notwendigen Vervielfältigungen[26].
- **VG WORT Digital Copyright Lizenz inkl. Zusatz Künstliche Intelligenz** (erweiterte interne Nutzungen): Das Recht, Organisationen mit Hauptsitz in Deutschland weltweit Nutzungen im Rahmen der «VG WORT Digital Copyright Lizenz inkl. Zusatz für Künstliche Intelligenz» (Trainig und Output) zu erlauben. Diese Lizenz ermöglicht, rechtmässig erworbene Inhalte digital zu vervielfältigen und zugänglich zu machen, in der Regel innerhalb der Organisation, ausnahmsweise extern (Behörden, Projektbeteiligte, Beauftragte etc.), soweit die Nutzung nicht bereits von nationalen gesetzlichen oder vertraglichen Lizenzen erfasst ist, nach Massgabe der für die VG WORT geltenden Bestimmungen.[27]

Erweiterte Kollektivlizenzen

4.6 ProLitteris kann zur Erleichterung von Nutzungen einer grösseren Zahl von Werken mit Nutzern erweiterte Kollektivlizenzen vereinbaren (Art. 43a URG).

4.7 Ohne ausdrückliche und formgerechte Ausnahmeerklärung für eine bestimmte erweiterte Kollektivlizenz werden alle davon erfassten Rechte eines Rechteinhabers durch ProLitteris verwertet.

Tarife GT 1 (Weitersenden auf Radio- und TV-Geräte) und GT 2b (Weitersenden auf Mobilgeräte und PC).

[7] Rechte für das Wahrnehmbarmachen von gesendeten oder von zugänglich gemachten Werken in Anwendung von Art. 10 Abs. 2 lit. f URG, nach Massgabe der Tarife GT 3a (Hintergrundnutzung allgemein), GT 3b (Hintergrundnutzung in Fahrzeugen etc.) und GT 3c (Empfang auf Grossbildschirmen).

[8] Rechte betreffend Herstellung und Import von Leerträgern für Nutzungen im Eigengebrauch, in Anwendung von Art. 19 und Art. 20 Abs. 3 URG, insb. nach Massgabe der Tarife GT 4 (Leerträger) und GT 4i (Speicher in Geräten).

[9] Rechte für das Vermieten von Werkexemplaren, in Anwendung von Art. 13 URG, nach Massgabe des Tarifs GT 5, inkl. Rechte für das Verleihen von Werkexemplaren im Fürstentum Liechtenstein.

[10] Rechte für Nutzungen im Eigengebrauch von Schulen, in Anwendung von Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 URG, nach Massgabe des Tarifs GT 7 (Nutzungen in Schulen).

[11] Rechte für Nutzungen im Eigengebrauch von Organisationen, in Anwendung von Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 URG, nach Massgabe der Tarife GT 8 und 9 (Nutzungen in Organisationen).

[12] Rechte für Nutzungen von Werken und Leistungen in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form, in Anwendung von Art. 24c URG, nach Massgabe des Tarifs GT 10.

[13] Rechte für Nutzungen von Archivwerken der Sendeunternehmen, in Anwendung von Art. 22a URG, nach Massgabe des Tarifs GT 11.

[14] Rechte für Nutzungen im Eigengebrauch, in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 URG, nach Massgabe des Tarifs GT 12 (Zeitversetztes Radio und Fernsehen).

[15] Rechte für Nutzungen verwaister Werke, in Anwendung von Art. 22b URG, nach Massgabe des Tarifs GT 13.

[16] Rechte für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken in Anwendung von Art. 13a URG, nach Massgabe des Tarifs GT 14 (Video on demand).

[17] Solche Erweiterungen enthalten insbesondere die GT 7, 8 und 9 für Werke der bildenden Kunst, für Musiknoten und für Aufnahmen gesendeter Werke zur Nutzung im Unterricht.

[18] Art. 10 Abs. 2 lit. d und lit. c URG, einschliesslich Zugänglichmachen «online only» und zum Download.

[19] Art. 10 Abs. 2 lit. a URG.

[20] Art. 2 Abs. 2 lit. c und lit. g URG, beschränkt auf Fotografien im Kunstmarkt.

[21] Art. 10 Abs. 2 lit. a und lit. b URG.

[22] Art. 10 Abs. 2 lit. c URG («so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben»).

[23] Art. 10 Abs. 2 lit. d URG.

[24] Tarif Kunst von ProLitteris. Für die übertragenen Rechte ist die Lizenzierung durch den Künstler oder einen anderen Rechteinhaber ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die nicht-kommerzielle Verwertung gemäss Ziffer 5.4 .

[25] Art. 10 Abs. 2 lit. c URG («so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben»). Mögliche Anwendungen im Verwertungsbereich Internet – unter Voraussetzung entsprechender Nutzungen und Verträge mit geeigneten Nutzern und einer wirtschaftlichen Verwaltung – sind Angebote von Bibliotheken, Bildungs- und Gedächtnisinstitutionen und von bestimmten Nachrichtenportalen.

[26] Art. 10 Abs. 2 lit. a URG.

[27] www.vgwort.de.

5 Verwertung durch ProLitteris

5.1 Mit der Übertragung verzichtet der Rechteinhaber unter Vorbehalt von Ausnahmeerklärungen gemäss Ziffer 7 darauf, seine Rechte selber zu verwerten. An seiner Stelle macht ProLitteris die Rechte im eigenen Namen geltend. ProLitteris ist berechtigt, Rechte an Dritte zu übertragen und Dritten Nutzungen zu erlauben.

5.2 Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung macht ProLitteris die Rechte in der Schweiz nach Massgabe der von der Eidgenössischen Schiedskommission für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (ESchK) genehmigten Tarife geltend.

5.3 Im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung macht ProLitteris die Rechte nach Massgabe der bestehenden Tarife und Verträge geltend. Die Verhandlung und der Abschluss neuer Tarife und Verträge stehen im Ermessen von ProLitteris.

5.4 ProLitteris kann dem Rechteinhaber im Einzelfall erlauben, Dritten das Recht einzuräumen, seine Werke für nicht-kommerzielle Zwecke zu nutzen.[28]

5.5 ProLitteris ist zu einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung verpflichtet.

5.6 ProLitteris ist berechtigt, auf die Verwertung zu verzichten, wenn diese unverhältnismässig oder unwirtschaftlich erscheint.

5.7 ProLitteris ist im Einzelfall zur Verwertung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

5.8 ProLitteris ist berechtigt, alles zu unternehmen, was zur Verwertung erforderlich ist. Dies umfasst Rechtsgeschäfte und Ansprüche auf Auskunft, Unterlassung, Beseitigung und Feststellung sowie Geldforderungen einschliesslich der Befugnis, gerichtliche Verfahren zu führen und Strafanträge zu stellen.

5.9 Sofern für eine Verwertung die Genehmigung oder sonstige Mitwirkung des Rechteinhabers erforderlich ist, gilt diese als geleistet, wenn der Rechteinhaber nicht form- und fristgerecht widerspricht.

6 Verwertung im Ausland

6.1 ProLitteris verwertet die Rechte nach Ziffer 4 auch im Ausland, nach Massgabe des ausländischen Rechts und der Verträge von ProLitteris mit ausländischen Verwertungsgesellschaften und der dortigen Ausgestaltung der Verwertung, unter Vorbehalt von Ausnahmeerklärungen gemäss Ziffer 7. Die Verhandlung und der Abschluss neuer Verträge stehen unter Berücksichtigung von Art. 45 Abs. 4 URG im Ermessen von ProLitteris.

6.2 Rechte, die in der Schweiz der obligatorischen Kollektivverwertung unterliegen, verwertet ProLitteris im Ausland nicht-exklusiv.

6.3 Bei Gefahr einer doppelten Vergütung kann ProLitteris einen Rechteinhaber oder die Verwertung bestimmter Rechte ablehnen.

6.4 ProLitteris ist nicht verantwortlich für die Verwertung und die weiteren Handlungen von anderen Verwertungsgesellschaften.

6.5 Im Übrigen gilt Ziffer 5.

7 Ausnahmeerklärungen

7.1 Die in Ziffer 4 genannten Rechte werden in ihrer Gesamtheit an ProLitteris übertragen, soweit der Rechteinhaber nicht form- und fristgerecht eine Ausnahmeerklärung abgegeben hat.

7.2 Ausnahmeerklärungen können zum Gegenstand haben:

a) Ausland: Die Rechte, welche in der Schweiz der obligatorischen Kollektivverwertung unterliegen, ausserhalb der Schweiz und Liechtensteins.
b) Den gesamten Verwertungsbereich Audio (Sendungen mit Text).
c) Den gesamten Verwertungsbereich Art (Nutzungen von Kunstwerken) oder maximal drei im Voraus bestimmte individuelle Ausnahmen (bestimmtes Werk oder bestimmte zusammenhängende Gruppe von Werken, bestimmter Nutzer oder bestimmte Nutzung). Entstehen ProLitteris wegen individueller Ausnahmen wesentliche Mehrkosten, so kann ProLitteris diese nach vorheriger Ankündigung an den Rechteinhaber überwälzen.
d) Den gesamten Verwertungsbereich Internet (Nutzungen auf Internetplattformen).
e) Die VG WORT Digital Copyright Lizenz (erweiterte interne Nutzungen).

7.3 Der Rechteinhaber erhält im Umfang seiner Ausnahmen keine Vergütungen und keine anderen Leistungen von ProLitteris.

7.4 Ausnahmeerklärungen sind bis 30. September im Portal (Ziffer 12) zu erklären und sind ab 1. Januar des folgenden Jahres wirksam.

8 Verteilung

8.1 Die Verteilung von Vergütungen richtet sich nach dem Urheberrechtsgesetz, den Statuten, dem Verteilungsreglement und den Verträgen von ProLitteris im In- und Ausland, in der jeweils geltenden Fassung.

8.2 Stellt ProLitteris fest, dass korrekte Daten nach Ziffer 12 fehlen, glaubhaft bestritten werden oder zweifelhaft sind, gilt das Verteilungsreglement und insb. Ziffer 4 (Abklärungen von Name, Adresse, Bank- oder Postkonto) und 5.2 (Zuweisung unverteilter Vergütungen) des Verteilungsreglements. Für die ungeklärte Rechtsnachfolge gilt Ziffer 17.

[28] Art. 8 des Verwertungsgesellschaftengesetzes des Fürstentums Liechtenstein (VGG).

8.3 Vor der Verteilung an den Rechteinhaber erfolgen Abzüge für die Sozialvorsorge (bis 10%) und die Kulturförderung (bis 1%) gemäss den Statuten und Beschlüssen von ProLitteris (Art. 48 Abs. 2 URG) und für die Verwaltungskosten.

8.4 ProLitteris kann das Verteilungsreglement mit Genehmigung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) anpassen.

8.5 Von künstlicher Intelligenz hergestellte Inhalte sind in den Verteilungen ausgeschlossen und nicht meldeberechtigt, soweit kein urheberrechtlich geschütztes Werk des Rechteinhabers vorliegt.

9 Abrechnungen

9.1 ProLitteris rechnet die Vergütungen mindestens einmal pro Jahr ab.

9.2 Die Abrechnungen werden im Portal (Ziffer 12) zugestellt.

9.3 Abrechnungen und Auszahlungen gelten als anerkannt, soweit der Rechteinhaber ProLitteris nicht innert 30 Tagen einen Fehler meldet. Zu Korrekturen ist ProLitteris nur nach einer solchen Mitteilung und nur im Fall wesentlich nachteiliger Auswirkungen und einer Gewährleitung oder Haftung nach Ziffer 11 verpflichtet.

9.4 ProLitteris hat das Recht zur Verrechnung mit allfälligen Rückforderungen und Gegenforderungen. Die Verrechnungserklärung durch den Rechteinhaber ist ausgeschlossen.

10 Steuern, Mehrwertsteuer

10.1 ProLitteris ist berechtigt, von den abgerechneten Verteilungserlösen Steuern und Abgaben abzuziehen, die aufgrund schweizerischer, ausländischer oder internationaler Regelungen geschuldet sind.

10.2 Ist oder wird der Rechteinhaber mehrwertsteuerpflichtig, oder ändert sich sein individueller Mehrwertsteuersatz, insbesondere durch Wahl einer Option oder deren Widerruf, so teilt er dies ProLitteris unverzüglich mit. ProLitteris rechnet dann die Vergütungen entsprechend ab.

10.3 Der Rechteinhaber ist dafür verantwortlich, die Mehrwertsteuer mit der Steuerverwaltung abzurechnen.

10.4 Der Rechteinhaber ist für die Deklaration der Vergütungen gegenüber den Steuerbehörden und Sozialversicherungen verantwortlich.

11 Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung und Haftung von ProLitteris werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen, insbesondere für eine vollständige Verwertung und für Vergütungen an die Rechteinhaber, für die Verfügbarkeit und Verlässlichkeit technischer Systeme und Kommunikationsmittel und für indirekten Schaden.

12 Portal, Daten und Kommunikation

12.1 ProLitteris stellt ein Portal zur Verfügung. Der Rechteinhaber sorgt dafür, dass die von ihm eingegebenen Erklärungen und Daten immer richtig, vollständig und aktuell sind («**korrekte Daten**»), insbesondere:

- Name/Firma, Pseudonym(e)
- Wohnsitz/Sitz
- Geburtsdatum/Gründungsdatum
- Adressen, Kontaktangaben inkl. E-Mail
- Bank- oder Postkonto
- Mehrwertsteuerpflicht
- Verträge und Beziehungen mit anderen Verwertungsgesellschaften
- Rechte und Ausnahmeerklärungen
- für Erben eines Urhebers oder des Erben eines Urhebers: Kopie des Erbscheins und, im Fall mehrerer Erben, das Einverständnis mit einem gemeinsamen Vertreter (Ziffer 17).

12.2 Der Rechteinhaber ist für die Geheimhaltung seines Zugangs zum Portal und für dessen Schutz vor Missbrauch verantwortlich.

12.3 Die von ProLitteris vorgegebene Form der Kommunikation und die technischen Spezifikationen sind verbindlich (insb. Portal). ProLitteris kann im Interesse einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung andere Formen der Kommunikation (z.B. Papier, E-Mail, Telefon) ablehnen.

12.4 Für Verlage und für Erben, die juristische Personen sind, ist die Verwendung einer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) verpflichtend.[29] ProLitteris kann die Daten des UID-Registers für verbindlich erklären.

12.5 Rechteinhaber sind für die technische und organisatorische Ausstattung auf eigene Kosten verantwortlich, soweit diese Ausstattung in der Schweiz üblich ist.

12.6 ProLitteris bemüht sich, Rechteinhaber mit eingeschränkten technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu unterstützen.

12.7 Änderungen wirken für die Zukunft.

13 Datenschutz

13.1 ProLitteris bearbeitet Personendaten:

- beim Besuch der Website von ProLitteris;
- beim Abschluss und in der Ausführung von Verträgen mit Rechteinhabern, Nutzern, anderen Verwertungsgesellschaften und anderen Dritten;
- im Rahmen des Kundendienstes.

[29] Erläuterungen sind unter www.uid.ch einsehbar.

13.2 Personendaten sind insbesondere die vom Rechteinhaber selber mitgeteilten Informationen und Dokumente wie Angaben zur Person, zu den Werken, zu den Nutzungen und zum Bank- oder Postkonto. Diesbezügliche Korrekturen werden vom Rechteinhaber selbst vorgenommen. Die Datenbearbeitung erfolgt zum Zweck der Identifizierung und der Verwertung von Rechten gemäss Urheberrechtsgesetz. Sie besteht im Beschaffen, Speichern, Umarbeiten, Auswerten und in der Weitergabe an vertraglich verbundene Dritte (insb. Nutzer, Rechteinhaber, Verwertungsgesellschaften und IT-Dienstleister im Inland und Ausland), welche die Daten im selben Umfang bearbeiten dürfen wie ProLitteris und die Sicherheit der Daten gewährleisten müssen. Personendaten können auch an Dritte in Ländern bekanntgegeben werden, in denen kein dem schweizerischen Datenschutz entsprechender Schutz gewährleistet ist.

13.3 ProLitteris setzt Sicherheitsmassnahmen nach dem Stand der Technik ein und trifft angemessene organisatorische Massnahmen, um die Personendaten gegen Missbräuche schützen.

13.4 Personendaten werden in der Schweiz oder in der Europäischen Union gespeichert.

13.5 ProLitteris kann Angaben über Werke und Rechteinhaber zur Erfüllung ihres Verwertungsauftrags veröffentlichen und nach Beendigung der Verwertungsverträge aufbewahren.

13.6 Der Rechteinhaber kann Auskunft über seine Personendaten und unter Umständen die Berichtigung oder Anonymisierung, Löschung oder Vernichtung verlangen.

13.7 Im Übrigen gilt die auf der Website von ProLitteris einsehbare Datenschutzerklärung.

14 Mitgliedschaft

14.1 Die Aufnahme als Mitglied bei der Genossenschaft ProLitteris und die weiteren Bestimmungen der Mitgliedschaft richten sich nach den Statuten.

14.2 Für Erben ist eine Altersrente der Fürsorge-Stiftung ausgeschlossen.

15 Beschwerden

15.1 Der Vorstand von ProLitteris behandelt Beschwerden eines Rechteinhabers, der von einem Entscheid der Geschäftsleitung unmittelbar und individuell betroffen ist.

15.2 Für Beschwerden im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft sind die Statuten von ProLitteris massgebend.

16 Dauer des Verwertungsvertrags

16.1 Der Verwertungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er ersetzt frühere Rechtsverhältnisse von ProLitteris mit dem Rechteinhaber.

16.2 Der Verwertungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Jahres im Portal gekündigt werden (Ziffer 12).

16.3 Der Verwertungsvertrag erlischt mit der Auflösung oder Liquidation sowie für Verlage, die natürliche Personen sind, mit dem Tod. Für einen Verwertungsvertrag eines Urhebers und des Erben eines Urhebers gilt Ziffer 17.

16.4 Nach 10 Jahren erlischt der Verwertungsvertrag zum Jahresende, wenn korrekte Daten nach Ziffer 12 fehlen, glaubhaft bestritten werden oder zweifelhaft sind. Die Frist beginnt mit der Feststellung durch ProLitteris.

16.5 Mit Beendigung des Verwertungsvertrags fallen die Rechte am Ende des Jahres an den Rechteinhaber zurück und die Lizenzen an ProLitteris erlöschen. Von ProLitteris für die Zukunft bereits gewährte Lizenzen bleiben wirksam.

16.6 ProLitteris kann nach Erlöschen des Verwertungsvertrags Vergütungen an ein bestehendes Bank- oder Postkonto auszahlen. Weitere Ansprüche gegen ProLitteris sind ausgeschlossen.

17 Erben, gemeinsamer Vertreter

17.1 Mit dem Tod des Urhebers oder des Erben eines Urhebers geht der Verwertungsvertrag gemäss den erbrechtlichen Bestimmungen auf den Rechtsnachfolger über. Die Daten sind im Portal anzupassen (Ziffer 12). ProLitteris kann nach dem Tod Vergütungen an ein bestehendes Bank- oder Postkonto auszahlen oder die Vergütungen sammeln, solange die Rechtsnachfolge nicht geklärt ist.

17.2 Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines Urhebers bestimmen einen gemeinsamen Vertreter. Der gemeinsame Vertreter gilt für das Rechtsverhältnis mit ProLitteris als Erbe und handelt im eigenen Namen unter Verwendung des eigenen Bank- oder Postkontos auf Rechnung aller Erben. Die Handlungen und Unterlassungen des gemeinsamen Vertreters sind für ProLitteris, für alle Erben und für Dritte verbindlich.

17.3 Die Rechtsnachfolge ist geklärt mit dem Vorliegen korrekter Daten gemäss Ziffer 12 inkl. Erbschein und, im Fall mehrerer Erben, dem Einverständnis mit dem gemeinsamen Vertreter. Der Erbschein und der gemeinsame Vertreter bleiben verbindlich, solange ProLitteris nicht feststellt, dass sie glaubhaft bestritten werden oder zweifelhaft sind (z.B. Erscheinen unbekannter Erben, Tod oder Handlungsunfähigkeit des gemeinsamen Vertreters). Änderungen ohne Auswirkung auf die Gültigkeit des Erbscheins oder auf die Vertretung durch den gemeinsamen Vertreter haben keine Bedeutung für ProLitteris.

17.4 Für das Erlöschen des Verwertungsvertrags infolge ungeklärter Rechtsnachfolge gilt Ziffer 16.4. Gesammelte Vergütungen fallen an ProLitteris, wenn die Rechtsnachfolge nicht innert 10 Jahren geklärt ist. Die Frist beginnt mit der Feststellung durch ProLitteris.

18 Änderung der Verwertungsbedingungen

18.1 Die Verwertungsbedingungen können von ProLitteris insbesondere für Anpassungen der Verwertung und im Interesse einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung geändert werden.

18.2 ProLitteris ist insbesondere berechtigt, einen Verwertungsbereich ganz oder teilweise einzuschränken oder einzustellen. Die Rechte fallen im Umfang des Verzichtes von ProLitteris an die Rechteinhaber zurück.

18.3 ProLitteris macht den Rechteinhabern die geänderten Verwertungsbedingungen rechtzeitig zugänglich. Sie werden für jeden Rechteinhaber mit ihrem Inkrafttreten verbindlich, wenn er von seinem Recht, den Verwertungsvertrag zu kündigen (Ziffer 16), keinen Gebrauch macht.